

4873

Satzungen

der freiwilligen Feuerwehr

in
Marburg a/D.

Name, Sitz, Zweck und Mittel zu dessen Erreichung.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr“ und hat seinen Sitz in Marburg an der Drau.

§ 2.

Zweck derselben ist: zuverlässige, rasche und geordnete Hilfe gegen die Gefahren eines Schadenfeuers im Gebiete der Stadt Marburg und nächsten Umgebung, sowie ausnahmsweise in größeren Entfernungen zu gewähren.

Die Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark vom 23. Juni 1886, Nr. 19 haben auf die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehr in Marburg sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die Feuerwehr für strenge Disciplin ihrer ausübenden Mitglieder, theoretische und praktische, sowie allgemeine Ausbildung derselben, für tüchtige Geräthe und eine größtmöglichste Schlagfertigkeit.

§ 4.

Die Vereinseinnahmen bestehen in den Beiträgen der unterstützenden Mitglieder, den Subventionen und Geschenken.

Mitglieder.

§ 5.

Der Verein besteht aus:

1. Ausübenden Mitgliedern (Feuerwehrmänner),
2. Unterstützenden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Erfordernisse zur Aufnahme.

§ 6.

Zur Aufnahme als Feuerwehrmann ist außer der körperlichen Eignung erforderlich: unbescholtener Ruf, ehrenhafter Charakter, Muth, Entschlossenheit und Besonnenheit.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht beim Hauptmanne und wird durch Anschlag im Feuerwehr-Anzeiger durch vierzehn Tage kundgemacht.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Feuerwehr-Ausschuß. Dem Nichtaufgenommenen steht jedoch der Recurs an die Generalversammlung offen.

Der Aufgenommene gelobt durch Handschlag dem Hauptmanne die Einhaltung der Grundgesetze und Dienstvorschriften.

Der Feuerwehr-Ausschuß oder die Hauptversammlung kann die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Als unterstützendes Mitglied kann vom Feuerwehr-Ausschuße Jedermann von unbescholtenem Rufe aufgenommen werden.

Als Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung solche Männer ernannt, welche sich um das Institut der freiwilligen Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

Austritt. Ausschluss.

§ 7.

Der Austritt steht jedem Feuerwehrmanne frei, ist jedoch dem Hauptmanne schriftlich anzuzeigen.

Die Charge hat den beabsichtigten Austritt unter Angabe der Gründe dem Feuerwehr-Ausschusse anzuzeigen, denselben um Enthebung von der Charge zu ersuchen und so lange die mit der Charge übernommenen Pflichten auszuüben, bis die Enthebung erfolgt ist.

Ein Mitglied ist über Antrag des Feuerwehr-Ausschusses oder der Hauptversammlung auszuschließen, wenn es den im § 6 und § 8 gestellten Anforderungen nicht mehr entspricht.

Pflichten und Rechte.

§ 8.

Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes sind unentgeltliche, pünktliche und hingebende Dienstleistung, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten im Dienste, genaue Einhaltung der Dienstes-Vorschriften, anständige Haltung sowohl in als außer Dienst.

Wer als Charge ernannt werden soll, muss geprüfter Steiger sein.

§ 9.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Feuerwehr-Ausschuss offen.

§ 10.

Den Feuerwehrmännern steht das active und passive, den Ehrenmitgliedern das active Wahlrecht in der Hauptversammlung nach § 18 zu.

§ 11.

Die unterstützenden Mitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrage, haben in der Hauptversammlung beratende Stimme und Zutritt zu allen Versammlungen der Feuerwehr.

Organisirung.

§ 12.

An der Spitze der Feuerwehr steht der Hauptmann resp. Hauptmann-Stellvertreter.

Die ausübenden Mitglieder zerfallen nach ihrer dienstlichen Eignung in: Steiger, Spritzenleute, Schutzmänner und Sanitätsleute.

Die Steiger und Spritzenleute werden in Rotten mit je einem Rottführer eingetheilt.

Aus den Rotten werden je nach dem Mannschaftsstande und Bedarfe Züge mit je einem Zugführer gebildet.

Für jeden Zug wird ein Rottführer desselben zum Stellvertreter des Zugführers ernannt.

Die Schutzmansschaft bildet einen Zug mit einem Zugführer und einem Rottführer als Stellvertreter.

Die Sanitätsleute bilden eine eigene Abtheilung mit dem Feuerwehr-Arzte.

Letzterer hat den Rang eines Zugführers.

Der Hauptmann, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, Cassier und Zeugwart und Feuerwehr-Arzt werden durch die Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können ihres Amtes nur durch die Hauptversammlung über vorhergegangenen Antrag des Feuerwehr-Ausschusses enthoben werden.

Die Wahl des Hauptmannes, dessen Stellvertreters und des Zeugwartes (§ 14) bedarf der Bestätigung der Gemeindevertretung.

Die Zugführer und Rottführer werden vom Hauptmann ernannt.

§ 13.

Die näheren Bestimmungen über Uniformirung und Ausrüstung, Depots, über die dienstliche Eignung, Abübung von Dienstvergehen, über das Verhalten beim Brande, die Bereitschaften, Wachen, Uebungen und Controlsversammlungen werden durch die Dienstesvorschriften geregelt.

Feuerwehr-Ausschuss.

§ 14.

Die Verwaltung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehr-Ausschusse. Derselbe besteht aus:

dem Hauptmanne,
dem Hauptmann-Stellvertreter,
dem Feuerwehr-Arzte,
den Zugführern und
dem Zugführer-Stellvertreter, Schriftführer, Cassier
und Zeugwart.

Dem Ausschusse steht es frei, diesbezügliche Stellvertreter oder weitere Wartschaften zu wählen.

Der Feuerwehr-Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; sollte bei der ersten Ausschuss-Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erzielt werden, so ist innerhalb drei Tagen eine zweite einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Der Hauptman, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, hat sämtliche Beschlüsse des Ausschusses bei der zunächst tagenden Generalversammlung durch den Schriftwart verlautbaren zu lassen.

Die Correspondenzen und Protokolle der Feuerwehr bedürfen der Unterschrift des Hauptmannes resp. Stellvertreters und des Schriftwartes.

§ 15.

Der Hauptmann (resp. dessen Stellvertreter) ist das leitende, überwachende und ausführende Organ des Ausschusses.

Er hat das oberste Commando in dienstlichen Angelegenheiten, die Berufung und Leitung aller Versammlungen und die Vertretung des Vereines nach außen, überhaupt alle Geschäfte zu besorgen, die nicht dem Feuerwehr-Ausschusse oder der Hauptversammlung zugewiesen sind.

§ 16.

Dem Feuerwehr-Ausschusse steht zu:

1. Die Rechnungslegung an die Hauptversammlung und gleichzeitig an die Gemeindevertretung zur Genehmigung.
2. Die Aufnahme und der Ausschluss von Feuerwehrleuten.
3. Die Erlassung und Abänderung der Dienstesvorschriften.
4. Die Ausübung des dem Vereine in Gemäßheit des mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1874 zustehenden Rechtes für die Stadt Marburg.

Vermögen des Vereines.

§ 17.

Das Vermögen des Vereines besteht aus dem vorhandenen Inventar, dann den Beiträgen unterstützender Mitglieder, Subventionen und Geschenken.

Hauptversammlung.

§ 18.

Jährlich im Jänner findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen über Beschluss des Feuerwehr-Ausschusses oder über Verlangen von einem Drittheil der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19.

Der Hauptversammlung stehen zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des vom Feuerwehr-Ausschusse zu erstattenden Berichtes über seine Thätigkeit und seine Vermögens-Verwaltung.
- b) Die Wahl des Hauptmannes, dessen Stellvertreters, des Schriftführer, Cassier, Zeugwart und Feuerwehrarzt.

- c) Die Ersatzwahl ausgetretener Mitglieder des Wehr-Ausschusses und Wahl der Rechnungsrevisoren.
- d) Beschlussfassung über Abänderung der Adjustierung.
- e) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die allfällige Auflösung des Vereines.
- f) Endgiltigen Beschluss über vom Feuerwehr-Ausschusse verweigerte Aufnahme von Mitgliedern.

§ 20.

Die Einberufung einer Hauptversammlung muss unter Bezeichnung der Tagesordnung eine angemessene Zeit vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 21.

Zur Beschlussfassung der Hauptversammlung ist die Hälfte der ausübenden Mitglieder erforderlich; ist die genannte Anzahl nicht erschienen, so wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine zweite Hauptversammlung einberufen, bei welcher jede Anzahl beschlussfähig ist.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses über Punkt a) bis incl. f) (§ 19) oder einer Wahl ist absolute Stimmenmehrheit genügend, während bei Abstimmung über Punkt e) eine Zweidrittel-Majorität nothwendig ist.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse.

§ 22.

Ueber dienstliche Beschwerden entscheidet in letzter Instanz der Feuerwehr-Ausschuss.

Streitigkeiten zwischen der Feuerwehr und einzelnen Mitgliedern derselben werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zweien von jedem Streittheile aus den ausübenden Mitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Gegen keine von diesen Entscheidungen gibt es eine weitere Berufung.

§ 23.

Da die Handhabung der Feuerpolizei zu den Rechten und Pflichten der Gemeinde gehört, so geschieht die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr in Ausübung eines ihr von der Gemeinde eingeräumten Befugnisses.

Die Feuerwehr ist daher verpflichtet, dem Gemeindeamte über die Art ihrer Organisation, über den Stand der Löschrequisiten, sowie überhaupt über alle wichtigen Vorkommnisse Bericht zu erstatten.

§ 24.

Im Falle der Auflösung der Feuerwehr geht das etwa vorhandene Vermögen derselben sammt den darauf haftenden Verbindlichkeiten einschließlich des Unterstützungsfondes in die Verwaltung der Gemeindevertretung über, welche dasselbe nur zu Feuerwehrzwecken, und im Falle der Neubildung einer freiwilligen Feuerwehr, soweit noch vorhanden, als Unterstützungsfond für dieselbe zu verwenden hat.



Im Selbstverlage des Vereines.

Druck von L. Kralik, Marburg

Dienstes-Vorschriften

der

Schutzmannschaft

der

freiwilligen Feuerwehr in Marburg.

1. Die Schutzmannschaft begibt sich sogleich nach dem Brandplatze und stellt sich beim Hauptmanne oder dessen Stellvertreter auf.

2. Es ist Aufgabe der Schutzmannschaft, die vom Hauptmanne oder dessen Stellvertreter bezeichneten Plätze zu umstellen, müßige Zuschauer davon abzuhalten, überhaupt jede Einmischung Unberufener in den Löscharbeiten zu verhindern; ferner verwahrt sie die von Steigern oder anderen Personen geretteten, ihr übergebenen Gegenstände, und soll auf die Geräthe ein wachsameres Auge haben.

3. Beim Mannschaftswagen hält ein Schutzmann Wache, der nur der Feuerwehr Gegenstände auszufolgen hat.

4. Der Schutzmannschaft obliegt es, auf die Schlauchleitung zu sehen, selbe vor Beschädigung zu schützen und bei Versorgung der Schläuche Hülfe zu leisten.

5. Die Schuzmannschaft hat für die Zugänglichkeit der Brunnen zu sorgen, die Deckel zum Behufe des Einhängens des Saugschlauches soweit als nöthig zu öffnen und die Ketten zur Wasserreichung zu bilden.

6. Dort, wo das Wasser aus einem Bache genommen wird, hat die Schuzmannschaft die Schwelung des Wassers zu besorgen.

7. Die Eigenthümer der geretteten Gegenstände erhalten diese vom Zugführer der Schuzmannschaft oder dessen Stellvertreter in Gegenwart von zwei Mitgliedern zurück.

8. Die Schuzmannschaft hat auch ein wachsamcs Auge auf Windrichtung und Flugfeuer zu richten und den Hauptmann oder dessen Stellvertreter von jeder bedenklichen Wahrnehmung in Kenntniß zu setzen.

9. Die Schuzmannschaft ist verpflichtet, auf Befehl des Hauptmannes oder dessen Stellvertreters die Ordnungsübungen mitzumachen.

Marburg, im November 1873.

Der Feuerweh-Ausschuss.
